



Aufgrund der aktuellen Situation ist das Landratsamt Oberallgäu samt seiner Nebenstellen in Sonthofen und Kempten geschlossen.

Dringende Angelegenheiten sind bitte per E-Mail info@lra-oa.bayern.de oder per Telefon zu klären.

Hotline Corona: Tel.: 08321 / 612-100, **Telefonnummer Landratsamt:** Tel.: 08321 / 612-900,

Zulassungsstelle Sonthofen: Tel.: 08321 / 612-930, **Zulassungsstelle Kempten:** Tel.: 0831 / 2525-1800

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Tel.: 08321 / 612-342

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **1., 2. und 3. Mai 2020** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist am **1. Mai 2020** unter Telefon **08321/6190700** zu erreichen. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfall-Zahnarzt ist am **2. und 3. Mai 2020** unter Telefon **08321/87692** zu erreichen.

Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 1. Mai 2020: Iller-Apotheke, Blaichach, Ettensberger Straße 1a, Telefon 08321/5099
am 2. Mai 2020: Apotheke am Rathaus, Immenstadt, Marienplatz 3, Telefon 08323/6396
am 3. Mai 2020: Apotheke Scharpf, Sonthofen, Berghofer Straße 26, Telefon 08321/66640

Oberstdorf, Fischen:

am 1. Mai 2020: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740
am 2. Mai 2020: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644
am 3. Mai 2020: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121 (10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr)

Oberstaufen:

am 1. Mai 2020: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452
am 2. Mai 2020: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstraße 9, Telefon 08387/8383
am 3. Mai 2020: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 1. Mai 2020: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstraße 2, Telefon 08376/97320 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 2. Mai 2020: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 3. Mai 2020: Magnus-Apotheke, Buchenberg, Lindauer Straße 16, Telefon 08378/275 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 1. Mai 2020: Rottach-Apotheke im Cambomed, Rottachstraße 71 – 73, Telefon 0831/592020
am 2. Mai 2020: Sonnen-Apotheke, Bahnhofstraße 17, Telefon 0831/22749
am 3. Mai 2020: St. Anna-Apotheke, Lenzfrieder Straße 56, Telefon 0831/574755

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

Haushaltssatzung 2020

Der Gemeinderat Ofterschwang hat in der Sitzung vom 13. Februar 2020 die Haushaltssatzung 2020 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2020 in Kraft. Das Landratsamt Oberallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 15.04.2020, AZ SG 32-941780134/gö erteilt.

Die Haushaltssatzung 2020 wird durch Bekanntgabe der Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen dort während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Haushaltssatzung rechtskräftig.

Ofterschwang, den 20.04.2020

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister 51-112

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 23. April 2020, Az.: SG52/SF/Sp/OA-SE860, Landkreis Bürgerservice, Frau Spiler, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350, E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Anja Noichl, geb.: 05.11.1987 in München, zuletzt wohnhaft in: Hauptwohnsitz 89434 Blindheim, Hauptstr. 45 und Nebenwohnsitz 87561 Oberstdorf, Ahornstraße 3, Fahrgestellnummer: VSEFJB33C00131552, amtl. Kennz.: OA-SE860

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 23. April 2020, Az. SG52/SF/Sp/OA-SE860, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 31.03.2020, Az. SG52/SF/Sp/OA-SE860, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: S. Spiler, Verwaltungsangestellte 52-113

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Kreislaufwirtschaftsgesetz; UVPG;

Antrag der Firma Mägdefrau und Schmid GbR, Bagger- und Fuhrbetrieb auf Verlängerung der abfallrechtlichen Plangenehmigung zum Betrieb der Erdaushubdeponie auf dem Grundstück Flur-Nr. 1767, Gemarkung Rettenberg, Gemeinde Rettenberg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Mägdefrau und Schmid GbR, Bagger- und Fuhrbetrieb, Breitensteinweg 17 a, 87549 Rettenberg beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Verlängerung der zeitlichen Befristung für den Betrieb der bestehenden Erdaushubdeponie auf dem Grundstück Flur-Nr. 1767, Gemarkung Rettenberg, Gemeinde Rettenberg um weitere 5 Jahre. Das restliche Verfüllvolumen beträgt noch ca. 6.000 m³. Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes –KrWG- durch.

Gemäß §§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial weiterhin nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich um eine intensiv bewirtschaftete Fläche handelt, die mit Fortschritt der Auffüllung rekultiviert wird. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu befürchten. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm aufgrund des Deponiebetriebs sind aufgrund des großen Abstandes zur nächsten Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

gez.: Evelyn Stadler Az.: SG 22.1-176/4.1-110 Sta 22.1-114

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Altstädten-Süd“
Antragsteller: Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen**

I. Der Antragsteller beantragt im Rahmen der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Altstädten-Süd“ die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in den

Untergrund.
II. Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis vom

**07. Mai 2020 bis einschließlich 15. Juni 2020
im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1,
an der Bürgertheke im Erdgeschoss**

während der allgemeinen Dienststunden

**Montag und Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr
13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr**

zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt werden. Der Zugang ist barrierefrei.

2. die Antragsunterlagen auch unter <https://www.oberallgaeu.org/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html> heruntergeladen werden können und

3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Sonthofen oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,

4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,

a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidungen über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Sonthofen, 23.04.2020

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 51-115

Sonthofen, den 28. April 2020
gez.: Anton Klotz, Landrat